



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Informationsblatt

Ablauf Genehmigungsverfahren – Abbau von Kernkraftwerken

Seit 2017 müssen Kernkraftwerke „unverzüglich“ stillgelegt und abgebaut werden, wenn ihre Genehmigung zum Leistungsbetrieb erloschen ist (§ 7 Abs. 3 Satz 4 des Atomgesetzes). Damit der Betreiber eines Kernkraftwerks eine Anlage stilllegen und abbauen kann, braucht er eine Genehmigung. Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens ist in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) geregelt. Die Prüfung bis zur Entscheidung über die Genehmigung braucht mehrere Jahre. Im Folgenden werden die wesentlichen Meilensteine erläutert:

FRÜHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Das Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (§ 2 UVwG BW) schreibt für derartige Vorhaben eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Betreiber vor. Deren Ergebnisse müssen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) mitgeteilt werden und fließen in den weiteren Verlauf des Verfahrens ein.

ANTRAGSTELLUNG

Erst danach stellt der Betreiber den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der Stilllegung und des Abbaus (SAG) eines Atomkraftwerks nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG).

PRÜFUNG DER GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN UND UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP)

Mehrere Genehmigungsvoraussetzungen müssen nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) im Verfahren überprüft werden. Hierzu gehören insbesondere die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge, die Fachkunde und Vorkehrungen zum Schutz gegen Einwirkung von außen. Auch dürfen überwiegende öffentliche Interessen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG), insbesondere Auswirkungen auf die Umwelt, dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden (§ 19b AtVfV und Anlage 1 Nr. 11.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Die UVP ist einer der ersten Schritte im Gesamtverfahren. Vor Beginn des Verfahrens zur UVP teilt die zuständige Behörde dem Antragsteller in einem Schreiben Inhalt und Umfang

der Unterlagen mit, die er zu den Umweltauswirkungen seines Vorhabens voraussichtlich vorzulegen hat. Vor diesem Unterrichtungsschreiben berät die Behörde den Antragsteller und lädt ihn und die zu beteiligenden Behörden zu einer Besprechung, dem sogenannten Scoping-Termin, ein.

Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV) legt fest, welche Unterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind und mit dem Genehmigungsantrag vorgelegt werden müssen. Zu den Unterlagen gehört insbesondere ein Sicherheitsbericht, der die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz beschreibt. Nach der offiziellen Bekanntmachung des Antrags werden die von der AtVfV festgelegten Unterlagen zwei Monate öffentlich ausgelegt und auf der Internetseite des Umweltministeriums veröffentlicht. Während dieser Frist können schriftliche Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben eingereicht werden.

ERÖRTERUNGSTERMIN

Der Erörterungstermin gehört zur Sachverhaltsermittlung und ist ein Baustein für die Genehmigungsbehörde zur Beurteilung des Vorhabens. In diesem Rahmen werden die schriftlichen Einwendungen mündlich erörtert.

AKTENEINSICHT UND UMWELTINFORMATION

Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung stellt klar, dass während des gesamten Genehmigungsverfahrens den Beteiligten Einsicht in die Akten gewährt werden kann. Der Umweltinformationsanspruch (Auskunft, Unterlageneinsicht, Kopien) nach dem baden-württembergischen Umweltverwaltungsgesetz besteht ebenfalls im laufenden Verfahren.

ENTSCHEIDUNG

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 2 AtG) und auch alle übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die das Vorhaben betreffen, erfüllt sind.

WEITERE INFORMATIONEN

Weitergehende Informationen zum Genehmigungsverfahren und die dazugehörigen Unterlagen sind auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht:

www.um.baden-wuerttemberg.de